

Die neue ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“

Rechtsanwalt Dr. Peter Hammacher *

Die Arbeiten zur ATV DIN 18355 „Stahlbauarbeiten“ sind abgeschlossen. Am 15.9.2015 erschien zusammen mit weiteren überarbeiteten ATV der Ergänzungsband zur VOB/C. Damit treten die ATV in Kraft. Im Anschluss an die Zwischenberichte aus dem Jahr 2011 fasst der Autor die wesentlichen Änderungen zusammen.

I. Überarbeitungsprozess

Die bisherige Fassung der ATV DIN 18355 „Stahlbauarbeiten“ ging im Wesentlichen auf das Jahr 1972 zurück. Im Jahr 2002 wurde der Deutsche Stahlbauverband e. V. im Rahmen des Abstimmungsprozesses federführend mit der Überarbeitung der Norm befasst. Seit April 2010 liefen die Arbeiten des Fachberaterkreises zur Überarbeitung der Norm, dem Vertreter des Deutschen Stahlbauverbandes, einiger Stahlbauunternehmen, Vertreter der öffentlichen Auftraggeber und anderer Auftragnehmerkreise angehörten. Ein Zwischenergebnis wurde von dem übergeordneten Gremium, dem Hauptausschuss Hochbau (HAH) im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA), zur Überarbeitung an den Fachberaterkreis zurück überwiesen. Die überarbeitete Fassung wurde im Frühjahr 2015 verabschiedet.

II. Die neue ATV DIN 18335

Abschnitt 0: Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Die neue ATV DIN 18355 bleibt bei der gewohnten Gliederung der technischen Normen. Das Bemühen, bereits im Vorspann allgemeingültige Definitionen in die Norm zu übernehmen, um das Verständnis zu erleichtern, ließ sich nicht durchsetzen.

Immerhin ist es in ATV DIN 18335 Abschnitt 0.2.21 jetzt erstmals eine begriffliche Unterscheidung zwischen den Unterlagen gelungen, die von dem Auftraggeber zu erbringen sind („Ausführungsunterlagen“) und den Unterlagen, die der Auftragnehmer auf dieser Grundlage zu erstellen hat („Herstellungsunterlagen“). Dort heißt es

„0.2.21 Ausführungsunterlagen, welche vom Auftragnehmer auf der Basis der vom Auftraggeber übergebenen Ausführungsunterlagen erstellt werden (Herstellungsunterlagen), zB:

- Werkstattzeichnungen,
- Montageübersichten,
- Stücklisten,
- Arbeitsanweisungen.“

Mit dieser Definition in ATV DIN 18335 kann sprachlich klar getrennt werden, wer für „Ausführungsunterlagen“ und wer für die „Herstellungsunterlagen“ verantwortlich ist. Dies deckt sich auch mit § 3 VOB/B, wonach die „zur Ausführung nötigen Unterlagen“ vom Auftraggeber zu übergeben sind, also die „Ausführungsunterlagen“ – und es deckt sich mit dem Sprachgebrauch im Rahmen der Planung von Bauwerken nach der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI), wonach die „Ausführungsunterlagen“ im Auftrag des Auftraggebers vom Architekten bzw. vom Tragwerksplaner erstellt und dann als Vorgabe an den Auftragnehmer weitergegeben werden.

Leider ist die begriffliche Harmonisierung noch nicht abgeschlossen. So werden in der für Stahlbauarbeiten heranzuziehenden DIN EN 1090-2 auch die vom Auftragnehmer zu beschaffenden Unterlagen als „Ausführungsunterlagen“ bezeichnet. Auf die Verwechslungsgefahr wird hier ausdrücklich hingewiesen. Wenn in der ATV DIN 18335 von „Herstellungsunterlagen“ die Rede ist, sind die „Ausführungsunterlagen“ des Auftragnehmers nach DIN EN 1090-2 gemeint.

„Herstellungsunterlagen“ im Stahlbau bestehen aus Werkstatt- und Montagezeichnung sowie aus EDV-Daten zur Steuerung verschiedener Prozesse. In Ausnahmefällen werden zusätzlich Unterlagen erstellt, wie zB Prüfpläne, Verankerungspläne, Transportpläne, Arbeitsanweisungen, die für die Erfüllung der gewünschten Leistung erforderlich werden. Die Aufzählung in ATV DIN 18335 Abschnitt 0.2.21 ist nicht abschließend.

Gemäß ATV DIN 18335 Abschnitt 3.1.4 hat der Auftragnehmer auf der Basis der vom Auftraggeber zu übergebenden Ausführungsunterlagen die erforderlichen Herstellungsunterlagen vor Fertigungsbeginn zu erstellen. Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer gelieferten Herstellungsunterlagen, soweit sie der Genehmigung des Auftraggebers bedürfen und nicht zu beanstanden sind, in einer Ausfertigung mit seinem Genehmigungsvermerk zurückzugeben.

Anders als die bisherige Norm wird auf eine Frist für die Rückgabe verzichtet.

Abschnitt 0 enthält vielfältige Hinweise für den Auftraggeber und seine Planer, welche Angaben in der Leistungsbeschreibung erforderlich sind, um den Anforderungen der ATV DIN 18229 und der § 7 VOB/A gerecht zu werden.

1. Angaben zur Baustelle

Die neue ATV DIN 18335 verlangt vom Auftraggeber deutlich mehr und präzise Angaben, zB zum Baugrund, vorhandenen Konstruktionen, Lager- und Montageflächen, Einschränkungen der Arbeitshöhe, Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten sowie Konstruktion benachbarter Bauwerke, Ausbildung von Baugruben und Angaben zu bauseitigen Gerüsten.

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass erfolgreiche Stahlbauarbeiten von den bauseitigen Beistellungen abhängig sind.

2. Angaben zur Ausführung

Auch hier geht die neue ATV DIN 18335 ins Detail. Für den Planer werden 28 Punkte aufgelistet, die zu bedenken sind (bisher nur 14). Das Zusammenwirken mit anderen Gewerken, wie Brandschutz, Installation, Tiefbau etc lässt sich hier gut erkennen.

Der Korrosionsschutz ist nicht mehr Gegenstand der ATV DIN 18335, deshalb muss der Auftraggeber Angaben zu DIN 18364 machen, wenn dies für die Stahlbauarbeiten relevant wird. Aber auch Angaben zu Bauteil- oder Werkstoffprüfungen oder praktisch wichtige Vorgaben für den Austausch von Daten auf elektronischem Wege werden vom Planer erwartet.

3. Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben. Der bisherige Katalog soll um einen deutlichen Hinweis auf Toleranzen ergänzt werden.

4. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Auch hier bedarf es eines deutlichen Hinweises des Auftraggebers und seiner Planer.

Abschnitt 1: Geltungsbereich

An dem Geltungsbereich der Norm und ihrer Abgrenzung insbesondere zu den Metallbauarbeiten der DIN 18360 ändert sich nichts. Damit bleibt es bei dem Nebeneinander zweier Normen, die in der Praxis durchaus ineinandergreifen.

Wesentlich ist die Entkoppelung der ATV DIN 18335 von dem Gewerk Korrosionsschutzarbeiten, für das die ATV DIN 18364 „Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“ anzuwenden ist.

Abschnitt 2: Stoffe, Bauteile

Die bisherigen Ausführungen zu Werkstoffprüfungen und Prüfung von Bauteilen entfallen. Damit zusammenhängende Fragen sind in der DIN EN 1090-2 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken“ geregelt, die bei Stahlbauarbeiten Anwendung findet. Ansonsten sind die allgemein geltenden Anforderungen der ATV DIN 18229 Abschnitt 2 zu beachten.

Abschnitt 3: Ausführung

Neu aufgenommen wird ein Katalog von Bedenken, die der Auftragnehmer gem. § 4III VOB/B im Rahmen seiner Prüfung geltend zu machen hat.

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungenügende Beschaffenheit der in der Baustellen Einrichtungs-Planung (BE Planung) ausgewiesenen Montageflächen,
- größeren Abweichungen der Anbindungs- und Auflagerpunkte der Stahlkonstruktion als nach DIN 18202 zulässig bzw. vertraglich vereinbart,

- größeren Abweichungen für Bauteile aus Beton als nach DIN EN 1992, DIN 1045-3 und DIN 18203-1 zulässig.

Dieser Katalog ist nicht abschließend.

1. Toleranzen

Hier verweist die Norm auf die grundlegenden Toleranzen nach DIN EN 1090-2, sowie für die Herstellung auf die ergänzenden Toleranzen nach DIN EN ISO 13920 und für die Montage auf DIN 18202 für das fertige Bauwerk mit Nennmaßen bis zu 60 m.

Neu aufgenommen sind Montagegrundlagen. Daraus ergeben sich zum einen von dem Auftraggeber zu erbringende Vorleistungen, wie

- Absteckung der Hauptachsen der baulichen Anlagen, der Geländegrenzen und Höhenfestpunkte nach DIN 1961 (s. § 3II VOB/B),
- sämtlichen zur Aufnahme und Anbindung der Stahlkonstruktion tragfähig hergerichteten Unterbauten, Gründungs- und Einbauteilen, zB Ankerschienen und -platten,
- in Flurhöhe vorhandene, ebene und für Lkw- sowie Autokranbefahrung tragfähige Zufahrten, Montage- und Lagerflächen (Lkw mit 40 t zulässigem Gesamtgewicht, Kräne mit Achslast von 12 t je Achse),
- Bereitstellung geeigneter, befahrbarer Flächen für den Einsatz von Rollgerüsten, Hubgerüsten und Hubarbeitsbühnen usw,
-

Hammacher: Die neue ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“ (DS 2015, 241)

243 ▲

der Unterrichtung des Auftragnehmers über zu beachtende besondere Sicherheitsvorschriften, die sich aus dem Ort der Montage ergeben.

Andererseits werden die Rahmenbedingungen, bei deren Überschreitung eine Stahlbau-Montage in der Regel nur noch mit besonderen Leistungen möglich ist, definiert:

- Temperaturen unter 5 °C während notwendiger Schweißarbeiten,
- Windgeschwindigkeiten über 9,8 m/s (Windstärke 5),
- Vereisungen des Baukörpers, der Montage-, Lager- und Zufahrtsflächen sowie der gelagerten Bauteile und
- starken Schneefällen

bei denen in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen sind und die gegebenenfalls als Besondere Leistungen zu vergüten sind.

2. Lager- und Anschlussbauteile aus Beton und Stahlbeton

Ebenfalls neu ist die Aufnahme zum Beton-Gewerk, bei dem es häufig um Abstimmungsfragen geht. Der Auftraggeber hat diesbezüglich detaillierte Angaben in den Ausführungsunterlagen zu machen.

Mit dem Vergießen oder Verpressen von Lagerfugen darf erst begonnen werden, nachdem Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam die vertragsgemäße Lage der Lager, Stützenfüße und Verankerungen festgestellt haben. Die Feststellung ist in einer gemeinsamen Niederschrift zu erklären.

Störende Hilfseinrichtungen hat der Auftragnehmer zu entfernen, sobald die Unterlage die erforderliche Festigkeit erreicht hat.

Abschnitt 4: Nebenleistungen/Besondere Leistungen

Der Katalog der „Nebenleistungen“ – also solche Leistungen, die gem. 2 VII VOB/B § zur Ausführung der Hauptleistung erforderlich sind und nicht zusätzlich extra vergütet werden –, wird leicht (11 Aufzählungen), der Katalog der vergütungspflichtigen Besonderen Leistungen (29 Aufzählungen) nicht unerheblich erweitert und den modernen Produktions- und Montageverfahren angepasst.



Abschnitt 5: Abrechnung

Bei der Abrechnung bleibt es bei der bisherigen Grundregel, dass die Massen und Mengen anhand von Zeichnungen und

Stücklisten zu ermitteln sind. Das bisherige so genannte „Gummiband-Verfahren“ wird hingegen durch die bereits in der Metallbau-Norm enthaltene Regelung ersetzt: Um die Konstruktion wird ein fiktives Rechteck gebildet, das insgesamt abgerechnet wird. Dies kann zu einer erhöhten Mengenabrechnung führen.¹ Bei der Berechnung des Gewichts soll weiterhin statt des Handelsgewichts das spezifische Gewicht für Stahl von 7,85 kg/dm³ und für Grauguss von 7,25 kg/dm³ zu Grunde gelegt werden.

III. Zusammenfassung und Bewertung

Es ist gelungen, die ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“ an die tatsächlichen Verhältnisse der Praxis anzupassen und die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besser zu beschreiben. Die vollständige Harmonisierung mit der Schwester-Norm ATV DIN 18360 „Metallbauarbeiten“ ist noch nicht geglückt. Abgrenzungsstreitigkeiten, wie sie kleinere Betriebe führen müssen, die sowohl Stahlbau- als auch Metallbauleistungen erbringen, wird es deshalb auch weiterhin geben.

Die Beschreibung der von Auftraggeber und Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird zu einer besseren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten führen und Klarheit hinsichtlich der Vergütung nicht geschuldeter Leistungen bringen.

Die neue Norm macht deutlich, dass der Schlüssel zur Vermeidung von Konflikten² während der Auftragsabwicklung in der Ausschreibung liegt.

Hammacher: Die neue ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“ (DS 2015, 241)

244 ▲



* Der Autor ist Rechtsanwalt, Mediator und Schiedsrichter in Heidelberg, insbesondere in den Branchen Stahlbau und Anlagenbau. Er hat in dem Fachberaterausschuss zur DIN 18335 mitgewirkt. Der Beitrag schließt an die Zwischenberichte aus dem Jahr 2011 (*Güntzer/Hammacher*, DS 2011, 357; NZBau 2011, 589) an. Die ausführliche Darstellung muss dem Kommentar zur ATV DIN 18335 (*Güntzer/Hammacher/Steinmann*, Kommentar zur ATV DIN 18335 Stahlbauarbeiten, 2015) vorbehalten bleiben.

¹ Zu den Details und den rechtlichen Fragen der Vereinfachungsregelungen s. Teil II, Kommentar zur ATV DIN 18335 Stahlbauarbeiten, 2015.

² *Hammacher/Erzigkeit/Sage*, Mediation im Planen und Bauen, 3. Aufl. 2014.